

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Molecular Biomedicine“ (M.Sc.) der Fakultät VI
– Medizin und Gesundheitswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 27.04.2023

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften hat am 15.02.2023 die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Molecular Biomedicine“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 04.04.2023 und vom MWK am 27.04.2023 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Molecular Biomedicine“ (M.Sc.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Molecular Biomedicine“ (M.Sc.) ist, dass der*die Bewerber*innen
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang der Biologie mit Schwerpunkt in den molekularen Lebenswissenschaften, Biochemie, Molekularbiologie, molekulare Biomedizin oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang aus angrenzenden Fachbereichen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten,oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

²Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium, in dem mindestens 40 Leistungspunkte in Theorie und Laborpraxis in mindestens drei der folgenden Bereiche nachgewiesen wurden: Molekularbiologie, Genetik, Zellbiologie, Entwicklungsbiologie, Biochemie, Immunologie, Human- oder Tierphysiologie, molekulare Neurobiologie.

(2) ¹Bewerber*innen kann der Zugang zum Studiengang vorläufig gewährt werden, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 nachgewiesen wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters dieses Masterstudiengangs nachgewiesen wird. ²Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 1. April des Folgejahres der Einschreibung in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird.

(3) ¹Für das Studium müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen werden. ²Der Nachweis ist zu erbringen durch einen Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang in einem Land mit Englisch oder Deutsch als Amtssprache oder einen erfolgreich absolvierten Test für die Niveaustufe B2 oder höher, insbesondere: TOEFL, IELTS, Cambridge English Language Assessment. ³Die nachgewiesene Qualifikation darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 2 Jahre sein. ⁴Von der Nachweispflicht befreit sind Bewerber*innen deren Muttersprache Englisch ist. ⁵Dabei gilt als Muttersprachler*in, wer die Staatsangehörigkeit eines Landes mit Englisch als Amtssprache besitzt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Molecular Biomedicine“ beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) ¹Die Bewerbung erfolgt in elektronischer Form des Zulassungsantrags¹ über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder im Fall eines im Ausland erworbenen Hochschulabschlusses über die zentrale Servicestelle uni-assist. Unterlagen gemäß Abs. 3 sind ggf. bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Papierform einzureichen. ²Die Bewerbung muss bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und – ggf. im Fall einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester zum Sommersemester – bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) eingegangen sein. ³Abweichend von Satz 2 gilt für Bewerbungen mit einem Hochschulabschluss aus Nicht-EU-Staaten die Ausschlussfrist 31. Mai für das Wintersemester und ggf. für das Sommersemester die Ausschlussfrist 30. November.

(3) ¹Dem ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2 Abs.1 und 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die sich hieraus ergebende Durchschnittsnote,
- b) Nachweise englischer Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 3,
- c) für die Beurteilung der fachlichen Eignung des vorangegangenen Studiengangs ein ausgefülltes Formblatt „Specific Eligibility Form“ sowie weitere Nachweise nach § 2 Abs. 1 S. 2, die praktische Anteile hinreichend ausweisen, insbesondere Kurs-/Modulbeschreibungen, ggf. eine offizielle Bestätigung des Themas der Bachelorarbeit (soweit nicht aus dem Transkript of Records ersichtlich).

Nachweise gemäß Satz 1 a) und b) sind in beglaubigter Kopie einzureichen². ³Sofern Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, sind die Nachweise gemäß Satz 1 a) bis c) in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung vorzulegen.

¹ (§§ 2 Nr. 6, 35 S 1 i. V. m. § 20 Abs. 2 Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen (Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung - NHZVO)

² Das Erfordernis einer beglaubigten Kopie entfällt bei Nachweisen (z.B. Sprachtests), die sich über ein gesichertes Verfahren online verifizieren lassen. Im Übrigen sind einfache Kopien ausreichend.

(4) Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) ¹Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich ermittelt aus der Abschlussnote oder – im Fall des § 2 Abs. 2 unabhängig vom späteren Ergebnis der Bachelorprüfung – der Durchschnittsnote der zu berücksichtigenden Bewerber*innen. ²Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Bildung der Rangliste erfolgt durch den zuständigen Zulassungsausschuss (§ 5).

§ 5 Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Molecular Biomedicine“

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften bestellt einen Zulassungsausschuss aus mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe des Masterstudiengangs Molecular Biomedicine mit beratender Stimme sowie bis zu zwei stellvertretenden Mitgliedern je Statusgruppe.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
- einem Mitglied der Mitarbeitergruppe.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer/s stellvertretenden Mitglieder(s) beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seines/r stellvertretenden Mitglieds(er) ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitz und dessen Stellvertretung. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) ¹Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei dem*der Bewerber*in vorliegen, insbesondere ob ein Studium fachlich geeignet ist sowie ggf. die Feststellung einer vorläufigen Zugangsberechtigung mit Nebenbestimmung und die Feststellungen im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 4) trifft der Zulassungsausschuss. ²Die Entscheidungsbefugnis des Zulassungsausschusses erfasst auch die Entscheidung in Zweifelsfällen, beispielsweise hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen.

(2) ¹Bewerber*innen, die aufgrund ihres Ranglistenplatzes zuzulassen sind, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die*der Bewerber*in schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie*er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) ¹Nehmen nicht alle der nach in der Erstzuteilung zugelassenen Bewerber*innen innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerber*innen, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren) nach Maßgabe des Abs. 2. ²Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(4) Bewerber*innen, die im Vergabeverfahren nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Nach Abschluss des Vergabeverfahrens gemäß § 37 Abs. 1 und 3 NHZVO³ noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Personen mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis 01.04. des Folgejahres der Einschreibung nachgewiesen wird und die betroffene Person dies zu vertreten hat.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber*innen vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 -) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - a) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) ¹Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung. ²Bei gleichem Ergebnis sind die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe ausschlaggebend. ³Bei dann noch gleichartigen Fällen entscheidet letztlich das Los.

(3) Für die Bewerbung für das höhere Fachsemester gilt § 3 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2023/24 in Kraft.

³ In der Regel werden die Vergabeverfahren spätestens am 15. Oktober bei Zulassung zum Wintersemester und zum 15. April bei Zulassung zum Sommersemester abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden in der Regel nach Losentscheid vergeben.